



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1987

Nummer 26

Glied - Nr	Datum	Inhalt	Seite
203011	25. 6. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	218
2124	1. 7. 1987	Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen (HebGO NW)	219
231	7. 7. 1987	Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches	220
45	23. 6. 1987	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Aktiengesetz, dem Handelsgesetzbuch und dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen zuständigen Verwaltungsbehörde	220

203011

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Laufbahn des mittleren
Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. Juni 1987

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1987 (GV. NW. S. 135), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1983 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1985 (GV. NW. S. 339), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:
„b) drei oder mehr Arbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern.“
2. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Liefert der Anwärter ohne genügende Entschuldigung eine oder zwei Arbeiten nicht oder nicht rechtzeitig ab, gelten sie als „ungenügend“.“
3. In § 27 Abs. 3 werden die Worte „Nichtabgabe der“ durch die Worte „Nichtablieferung oder die nicht rechtzeitige Ablieferung einer“ ersetzt.
4. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen

Der Prüfungsausschuß kann einen Beamten, der bei der Prüfung zu täuschen versucht oder einem anderen hilft, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie für nicht bestanden erklären. Über eine erst nach der Schlußentscheidung entdeckte Täuschung ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu berichten. Dieser kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.“

5. Die §§ 32 a bis 32 d werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 33

**Prüfungserleichterter Aufstieg
in den mittleren Justizdienst**

(1) Ein Beamter des Justizwachtmeisterdienstes, der nach seiner Persönlichkeit und nach seinen Leistungen für den mittleren Justizdienst geeignet ist, kann auf seinen Antrag vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes zugelassen werden.

(2) Zum prüfungserleichterten Aufstieg kann ein Beamter zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt der Verleihung eines Amtes des mittleren Justizdienstes

1. ihm seit mindestens zwei Jahren ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 (einfacher Dienst) verliehen ist,
2. er eine Dienstzeit (§ 11 LVO) von zehn Jahren zurückgelegt und das 50., aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet hat.

Der Beamte muß ferner zum Zeitpunkt der Zulassung zum prüfungserleichterten Aufstieg in den beiden letzten dienstlichen Beurteilungen, die mindestens zwei Jahre auseinanderliegen müssen, die jeweils beste Beurteilungsnote erhalten haben.

(3) Der Aufstieg befähigt zur Wahrnehmung aller Aufgaben des mittleren Justizdienstes.

§ 34

Einführungszeit und Aufstiegslehrgang

- (1) Die Einführungszeit und der Aufstiegslehrgang dauern zusammen neun Monate.
- (2) Die Einführungszeit besteht aus
 1. einem zweimonatigen Einführungslehrgang, der zentral in der Justizausbildungsstätte Brakel durchgeführt wird,
 2. einer fünfmonatigen exemplarischen praktischen Einweisung in die Aufgaben des mittleren Justizdienstes.
- (3) Der Aufstiegslehrgang dauert zwei Monate; er wird zentral in der Justizausbildungsstätte Brakel durchgeführt.
- (4) Dem Beamten soll während des Einführungs- und Aufstiegslehrgangs Erholungsurlaub nicht gewährt werden.
- (5) Während der Einführungszeit und im Aufstiegslehrgang ist Unterricht in allen Rechts- und Sachgebieten zu erteilen, deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben des mittleren Justizdienstes erforderlich sind; hierzu gehören insbesondere Grundzüge des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Jugendstrafrechts, des Verfahrensrechts, des Kostenrechts, des Kassen- und Rechnungswesens, der Verwaltungs- und Geschäftsgangsbestimmungen.

Der Schwerpunkt des Unterrichts soll auf den Rechts- und Sachgebieten liegen, die für den Geschäftsstellenverwalter in Zivilprozeß-, Familien-, Strafprozeß- und allgemeinen Vollstreckungssachen (M-Sachen) von Bedeutung sind.

Der Unterricht im Einführungslehrgang beginnt mit einer allgemeinen Einführung in Aufbau und Organisation der Justiz.

§ 35

Einführungslehrgang

- (1) Der Unterricht im Einführungslehrgang ist durch Vorträge, Besprechungen und Übungen zu erteilen; er umfaßt regelmäßig 120 Doppelstunden.
- (2) Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm stellt im Einvernehmen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Köln unter Beteiligung des Leiters der Justizausbildungsstätte Brakel den Lehr- und Stundenplan auf. Der Stundenplan ist so zu gestalten, daß den Beamten hinreichend Zeit verbleibt, den Lehrstoff (§ 34 Abs. 5) zu verarbeiten und sein Wissen durch eigenes Studium zu vertiefen und zu erweitern.
- (3) Der Beamte hat während des Lehrgangs schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeiten sind durch die zuständige Lehrkraft zu begutachten, mit einer Note nach § 12 zu bewerten, mit dem Beamten zu besprechen und dem Lehrgangsleiter vorzulegen. Die Arbeiten sind bis zur bestandenen Aufstiegsprüfung als Sonderakten in der Justizausbildungsstätte Brakel aufzubewahren.

§ 36

Praktische Einweisung

- (1) Die fünfmonatige praktische Einweisung wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts geleitet. Während dieser Zeit wird der Beamte beim **Amtsgericht** drei Monate in die Aufgaben der Geschäftsstelle eingeführt; die Schwerpunkte sollen auf Zivilsachen (einschl. Mahnsachen), Familiensachen, allgemeinen Vollstreckungssachen (M-Sachen) und Strafprozeßsachen liegen; daneben soll der Beamte mit den Aufgaben des Grundbuchamtes und den sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie mit der Gerichtskasse bzw. Gerichtszahlstelle bekanntgemacht werden, ferner beim **Landgericht** einen Monat in die Aufgaben

der Geschäftsstelle je einer Abteilung der Zivil- und Strafkammer und

bei der **Staatsanwaltschaft** einen Monat in die Aufgaben der Geschäftsstelle einer Abteilung für Ermittlungsverfahren eingeführt.

Zu der praktischen Einweisung gehört auch die Unterweisung in den übertragenen Aufgaben nach den insoweit geltenden Bestimmungen.

(2) Die praktische Einweisung ist durch planmäßigen Unterricht zu ergänzen. Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm stellt unter Beteiligung des Leiters der Justizausbildungsstätte Brakel und im Einvernehmen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Köln den Lehrplan auf. Das Nähere zur Durchführung des Lehrplans bestimmt der jeweilige Präsident des Oberlandesgerichts. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte können vereinbaren, daß der Unterricht landesweit bei einer zentral gelegenen Justizbehörde durchgeführt wird.

Am Ende des Begleitunterrichts erhält der Beamte eine Teilnahmebescheinigung mit einer zusammenfassenden Note nach § 12.

§ 37

Aufstiegslehrgang

(1) Beamte, deren Eignung und deren Leistungen im Einführungslehrgang und in der praktischen Einweisung von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts insgesamt mindestens mit „ausreichend“ beurteilt werden, nehmen an dem Aufstiegslehrgang mit abschließender Prüfung teil.

(2) Für den Aufstiegslehrgang gelten die Vorschriften für den Einführungslehrgang (§ 35) entsprechend.

(3) Beamte, die den Anforderungen des Absatzes 1 nicht genügen, übernehmen wieder eine Tätigkeit im Justizwachmeisterdienst.

§ 38

Zeugnisse

Die §§ 11, 12 finden entsprechende Anwendung. Ausbildungsabschnitte im Sinne von § 11 Abs. 1 sind der Einführungslehrgang, die Zeiten der praktischen Einweisung beim Amtsgericht, beim Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft, der Aufstiegslehrgang.

§ 39

Dienstleistungsauftrag

Nach Abschluß des Aufstiegslehrgangs bis zum Zeitpunkt des Bestehens der Aufstiegsprüfung kann dem Beamten, dessen Leistungsstand dies zuläßt, ein Dienstleistungsauftrag im mittleren Justizdienst erteilt werden.

§ 40

Aufstiegsprüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert zwei Tage. Der Beamte hat unter Aufsicht vier Aufgaben zu bearbeiten. Die Aufgaben sind aus den in § 34 Abs. 5 genannten Lerngebieten zu stellen.

Die Zeit zur Lösung einer Prüfungsaufgabe soll zwei Stunden nicht überschreiten.

(2) Sind mindestens zwei schriftliche Prüfungsaufgaben mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so ist der Beamte von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Aufstiegsprüfung nicht bestanden.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 34 Abs. 5 genannten Lerngebiete. Sie ist vor allem eine Verständnisprüfung.

(4) Für die Aufstiegsprüfung gelten im übrigen die §§ 14, 15, 17, 18 Abs. 2 bis 7, 19, 21 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, 22 bis 28, 30 mit der Maßgabe, daß nur ein Prüfungsausschuß gebildet wird, und zwar bei dem Oberlandesgericht Hamm.

§ 41

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Beamte die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden. § 40 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Die weitere Einführungszeit beträgt höchstens drei Monate. Art und Dauer bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts. Er soll dabei die Vorschläge des Prüfungsausschusses (§ 26 Abs. 2) berücksichtigen.

(3) Ein Beamter, der die Aufstiegsprüfung endgültig nicht besteht, übernimmt wieder eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit im Justizwachmeisterdienst.

§ 42

Bewährungszeit

(1) Nach bestandener Aufstiegsprüfung ist dem Beamten ein mindestens drei Monate währender Dienstleistungsauftrag im mittleren Justizdienst zu erteilen (Bewährungszeit, § 23 Abs. 6 Nr. 5 LVO).

(2) Nach erfolgreicher Ableistung der Bewährungszeit kann der Beamte zum Justizassistent ernannt werden.

6. Die §§ 33, 34 werden §§ 43, 44.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1987

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Krumsiek

– GV. NW. 1987 S. 218.

2124

Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen (HebGO NW)

Vom 1. Juli 1987

Aufgrund des § 18 Satz 2 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGS. NW. S. 68), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Freiberuflich tätige Hebammen erhalten für ihre berufsmäßigen Leistungen auch außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Vergütungen nach Maßgabe der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1662) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Beratungen, Besuche und Untersuchungen, die über das in der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung genannte Maß auf Verlangen der Zahlungspflichtigen erbracht werden, können entsprechend berechnet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1964 (GV. NW. S. 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1982 (GV. NW. S. 155), außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1987

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

– GV. NW. 1987 S. 219

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung und
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem
Aktiengesetz, dem Handelsgesetzbuch und dem
Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten
Unternehmen und Konzernen zuständigen
Verwaltungsbehörde**

Vom 23. Juni 1987

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach § 405 des Aktiengesetzes,
2. nach § 103 und § 334 des Handelsgesetzbuches,
3. nach § 20 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355),

wird auf den Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der für eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 405 des Aktiengesetzes zuständigen Behörden vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 164), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Minister

für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1987 S. 220.

**Verordnung
zur Durchführung des Baugesetzbuches**

Vom 7. Juli 1987

Aufgrund des § 5 Abs. 2 und 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1986 (GV. NW. S. 656), des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes, insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen des Landtags, des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der §§ 46 Abs. 2, 80 Abs. 3 Satz 1, 203 Abs. 3 und 212 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Zuständigkeitsregelung

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) ist in den Fällen des § 19 Abs. 3 Satz 2 und des § 36 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 und 4 BauGB die obere Bauaufsichtsbehörde (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 Landesbauordnung – BauO NW), im übrigen der Regierungspräsident.

§ 2

Weitere Zuständigkeitsregelungen

- (1) Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde
 - für die Zustimmung zur Verlängerung einer Veränderungssperre nach § 17 Abs. 2 BauGB,
 - für die Zustimmung zu einer auf den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung der Gemeinde beschränkten Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 Abs. 4 BauGB,
 - für die Bestätigung als Sanierungsträger nach § 158 Abs. 3 erster Halbsatz BauGB,
 - für die Zustimmung zur Abschlusserklärung durch die Gemeinde nach § 171 Abs. 3 BauGB und
 - für die Erteilung von Bewilligungen nach §§ 39 Abs. 1 und 58 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1984 (BGBl. I S. 1321), in Verbindung mit § 245 Abs. 11 BauGB.
- (2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 213 Abs. 1 BauGB wird auf die unteren Bauaufsichtsbehörden (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 BauO NW) übertragen.

Zweiter Abschnitt

Umlegungsausschuß

§ 3

Bestellung

Zur Durchführung der Umlegung hat der Rat der Gemeinde einen Umlegungsausschuß zu bestellen. Dieser hat die der Umlegungsstelle zustehenden Befugnisse.

§ 4

Zusammensetzung

(1) Der Umlegungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Von den übrigen Mitgliedern müssen zwei dem Rat der Gemeinde angehören. Ein Mitglied muß die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen und ein Mitglied Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Diese und der Vorsitzende dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde oder Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Gemeinde sein.

(2) Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen erfüllen müssen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind.

(3) § 192 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB ist zur Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Umlegungsausschusses entsprechend anzuwenden.

§ 5

Amtszeit der Mitglieder

(1) Die aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses bleiben im Amt, bis aus dem neugewählten Rat ihre Nachfolger gewählt sind. Die Amtsdauer der nach Inkrafttreten dieser Verordnung bestellten übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Werden Gemeinden neu gebildet, so sind die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 zu bestellenden Mitglieder des Umlegungs-

ausschusses dem Kreis der Ratsmitglieder zu entnehmen, die den Umlegungsausschüssen der an dem Zusammenschluß beteiligten Gemeinden angehört haben und die in der neu gebildeten Gemeinde wohnen. Diese und die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger durch den Rat der neuen Gemeinde gewählt sind.

§ 6

Grundsätze für die Tätigkeit des Ausschusses

(1) Der Umlegungsausschuß entscheidet nach seiner freien aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung. Er ist an Weisungen nicht gebunden.

(2) Es kann eine Arbeitsentschädigung gewährt werden.

(3) Der Umlegungsausschuß berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Zu den Sitzungen können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 7

Entscheidungen über Vorgänge nach § 51 BauGB von geringer Bedeutung

Der Umlegungsausschuß kann allgemein die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 BauGB von geringer Bedeutung der Stelle übertragen, die auch im übrigen die im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen vorbereitet. In der Geschäftsordnung des Umlegungsausschusses ist festzulegen, für welche Vorgänge und innerhalb welcher Grenzen diese Übertragung in Betracht kommt.

§ 8

Grenzregelung

Die Gemeinden können Grenzregelungen nach §§ 80 ff. BauGB den Umlegungsausschüssen zur selbständigen Durchführung übertragen.

§ 9

Inanspruchnahme von Dienststellen

(1) Der Umlegungsausschuß kann zur Durchführung der Umlegung die übrigen Dienststellen der Gemeinde in Anspruch nehmen. Die Gemeinde hat ihm die für seine Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Kreis ist verpflichtet, auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde die im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen vorzubereiten. Die Gemeinde hat dem Kreis die daraus entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 10

Dienstsiegel

Der Umlegungsausschuß führt das Dienstsiegel der Gemeinde.

§ 11

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Ausschuß beschlossen worden ist. Sie dürfen den Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Dies gilt auch dann, wenn sie aus dem Umlegungsausschuß ausgeschieden sind.

§ 12

Verpflichtung

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses werden vor ihrer Dienstleistung vom Bürgermeister der Gemeinde zur gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Beachtung der Schweigepflicht verpflichtet.

§ 13

Auflösung

Der Rat der Gemeinde kann die Auflösung des Umlegungsausschusses beschließen, wenn die Umlegung

durchgeführt ist oder nach Ansicht des Umlegungsausschusses nicht durchgeführt werden kann und mit der Anordnung einer weiteren Umlegung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Dritter Abschnitt

Vorverfahren

§ 14

Vorverfahren

Für Verwaltungsakte nach dem Vierten Teil des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches gelten die Vorschriften der §§ 68 bis 73, 75 und 80 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –.

§ 15

Oberer Umlegungsausschuß

(1) Über den Widerspruch gegen Entscheidungen des Umlegungsausschusses entscheidet der Obere Umlegungsausschuß. Er wird bei dem Regierungspräsidenten gebildet.

(2) Der Obere Umlegungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt, einem Sachverständigen für die Ermittlung von Grundstückswerten und einem Mitglied, das die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt. Die Mitglieder werden vom Regierungspräsidenten für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt.

(3) Die Vorschriften des § 4 Abs. 2, der §§ 6, 9 und 11 sind auf den Oberen Umlegungsausschuß entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder des Oberen Umlegungsausschusses werden durch den Regierungspräsidenten verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Oberen Umlegungsausschusses erhalten Reisekostenvergütung in Höhe der für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Sätze. Daneben kann eine Arbeitsentschädigung gewährt werden.

§ 16

Bezeichnung und Dienstsiegel

Der Obere Umlegungsausschuß führt die Bezeichnung „Der Obere Umlegungsausschuß bei dem Regierungspräsidenten....“ und das entsprechende Dienstsiegel.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 24. Januar 1980 (GV. NW. S. 88) und die Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 753) mit Ausnahme des § 3 außer Kraft.

(2) Aufgrund früheren Rechts gebildete Umlegungsausschüsse und die Oberen Umlegungsausschüsse bestehen für die Amtszeit, für welche die Mitglieder bestellt worden sind, fort.

Düsseldorf, den 7. Juli 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Christoph Zöpel

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359